

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

**Parteispenden 4
CDU-Hausverein Dresden
(Förderverein und Freundeskreis Rähnitzgasse 10 e.V)**

1.
Hat die Finanzverwaltung geprüft, ob die Spenden an den o.a. Verein von diesem satzungsgemäß verwendet wurden?
2.
Wenn ja, welches Ergebnis hatte diese Prüfung?
3.
Teilt die Staatsregierung meine Auffassung, dass steuerlich Spenden an den Verein wie Parteispendingen zu behandeln sind?
4.
Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, wonach die CDU diese Spenden in ihren Rechenschaftsbericht aufgenommen hat?
5.
Ist die Staatsregierung bereit, vom Landesverband der CDU Auskunft über die Behandlung dieser Spenden einzuholen?



Karl Nolle MdL

Dresden, den 5. Oktober 2001

Eingegangen am: 08.10.2001

Ausgegeben am: _____



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsidenten des
Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, 14. November 2001
L/K-33-S 0171/H-6/10-56104

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, MdL, SPD-Fraktion

Drucksache: 3/5028

**Thema: Parteispenden 4
CDU-Hausverein Dresden,
(Förderverein und Freundeskreis Rähnitzgasse 10 e. V.)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o.g. Anfrage des Abgeordneten Nolle wie folgt:

- 1. Hat die Finanzverwaltung geprüft, ob die Spenden an den o. a. Verein von diesem satzungsgemäß verwendet wurden?**
- 2. Wenn ja, welches Ergebnis hatte diese Prüfung?**
- 3. Teilt die Staatsregierung meine Auffassung, dass steuerlich Spenden an den Verein wie Parteispenden zu behandeln sind?**

Der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 steht § 30 Abgabenordnung entgegen.

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung geregelten Steuergeheimnisses können keine Auskünfte über die Maßnahmen erteilt werden, die das Finanzamt im Rahmen des Besteuerungsverfahrens des Fördervereins und Freundeskreis Rähnitzgasse 10 e. V. durchgeführt hat und welche



Erkenntnisse dabei gewonnen wurden. Aus dem selben Grund ist auch keine Auskunft über die steuerliche Behandlung der Spenden an den Verein möglich.

4. Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, wonach die CDU diese Spenden in ihren Rechenschaftsbericht aufgenommen hat?

5. Ist die Staatsregierung bereit, vom Landesverband der CDU Auskunft über die Behandlung dieser Spenden einzuholen?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung. Der Umgang mit Spenden an Parteien unterliegt dem Parteiengesetz, dessen Vollzug ausschließlich durch den Bundestagspräsidenten überwacht wird. Das Parteiengesetz enthält keine rechtliche Verpflichtung gegenüber Mitgliedern der Staatsregierung, Angaben zu machen, die über die jedermann zugänglichen Angaben in den laufenden Rechenschaftsberichten der CDU nach dem Parteiengesetz hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière